

MOTION von Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt) und Sandra Bossert (SVP, Wädenswil)

betreffend Anti Littering – Lösungen ausserhalb des Siedlungsgebietes

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zur besseren Bekämpfung von Littering ausserhalb des Siedlungsgebietes zu schaffen. Dabei soll die Lösung darauf abzielen, dass betroffene Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft oder anderen lokalen Playern (z.B. Vereine, usw.) Abfälle ausserhalb des Siedlungsgebietes systematisch beseitigen können und der Kanton dies mit Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds finanziell abgelden muss.

Christina Zurfluh Fraefel
Stefan Schmid
Sandra Bossert

Begründung:

Grundsätzlich sind die Gemeinden und Städte für die Abfallbeseitigung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet zuständig. Mit einem veränderten Konsumationsverhalten sowie dem Etablieren von Fastfood hat sich gezeigt, dass auch die ländlichen Gebiete vermehrt durch Littering beeinträchtigt werden. Dabei entsteht Littering nicht nur durch die ortsansässige Bevölkerung, sondern auch durch Erholungsuchende aus der jeweiligen Region, aus den Städten oder durch Transitverkehr.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass entlang von Hauptverkehrsachsen resp. Staatsstrassen, Rad- und Freizeitrouten besonders viel Abfall anfällt. Hier steht der Kanton als Eigentümer der Strassen und Hauptverantwortlicher der Raumplanung in einer besonderen Verantwortung. Das Potential von Abfall an besagten Orten steht denn auch mit den Entscheidungen des Kantons in kausalem Zusammenhang, was eine Kostenbeteiligung des Kantons durchaus rechtfertigt.

Die Gemeinden sollen in Abstimmung mit dem Kanton Korridore ausserhalb des Siedlungsgebietes definieren, welche entlang von kantonalen Infrastrukturen oder von Bund und Kanton ausgeschiedenen Zonen wie Naturschutzgebieten oder kantonalen Gewässern verlaufen. Diese Korridore sind durch die Gemeinden selber, mit Hilfe der lokalen Landwirtschaft oder weiteren lokalen Anbietern regelmässig zu säubern. Dabei sind diese Leistungserbringer für den Aufwand durch Mittel aus dem Natur- und Heimatschutzfonds zu entschädigen.